

## CH\_VB 81.225 vom 28. September 1983

Bundesverwaltung, 1983-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_81.225](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.225)

FR: CH\_VB 81.225 du 28 septembre 1983

IT: CH\_VB 81.225 del 28 settembre 1983

### Erwägungen

#### E. 28

septembre 1983 schon heute durch die zwingende Form der Motion die Hände binden lassen. Es empfiehlt sich vielmehr, die Gründe für und gegen entsprechende Gesetzesänderungen zunächst einmal sorgfältig abzuwägen und nur jene Massnahmen ins Auge zu fassen, die auch für den Bund verkraftbar sind. Hiefür eignet sich nach unserer Auffassung die Form des Postulates besser. Der Bundesrat beantragt Ihnen daher, die Motion der Kommission in ein Postulat umzuwandeln. Präsident: Dem Antrag der Kommission, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben und sie abzuschreiben, wird nicht opponiert. - Der Bundesrat beantragt, die Motion als Postulat zu überweisen, und Herr Cavadini beantragt, die Motion abzulehnen. Er opponiert aber der Überweisung als Postulat nicht. Abstimmung - Vote Eventuell - A titre préliminaire Für den Antrag der Kommission (Motion) 53 Stimmen Für den Antrag des Bundesrates (Postulat) 45 Stimmen Definitiv - Définitivement Für Annahme der Motion 55 Stimmen Dagegen 35 Stimmen An den Ständerat - Au Conseil des Etats #ST# 80.222

Parlamentarische Initiative Verantwortlichkeit von Presse, Radio und Fernsehen (Bäumlin) Initiative parlementaire Responsabilité de la presse écrite, de la radio et de la télévision (Bäumlin) Herr Kunz unterbreitet namens der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht: Wir unterbreiten Ihnen hiermit gemäss Artikel 27 Absatz 5 des Geschäftsreglementes den Bericht der vorberatenden Kommission über die von Nationalrat Bäumlin am 5. März 1980 eingereichte parlamentarische Initiative. Die als ausgearbeiteter Entwurf formulierte Initiative verlangt eine Änderung und Ergänzung von Artikel 27 des Strafgesetzbuches (StGB). Einerseits sollen die heute auf die Presse beschränkten Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch auf Radio und Fernsehen ausgedehnt werden. Ferner wird eine Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts der Medienschaffenden vorgeschlagen: Falls ein öffentliches Interesse wahrgenommen wird, soll das Zeugnis nicht nur bei den Pressedelikten, sondern auch beim Verdacht auf Veröffentlichung einer amtlichen geheimen Verhandlung oder auf eine Verletzung des Amtsgeheimnisses verweigert werden dürfen. Die Kommission hörte an ihrer ersten Sitzung vom 17. Dezember 1980 den Initianten und am 24. Januar 1981 als Vertreter der Expertenkommission Mediengesamtkonzeption die Herren Dr. Hans Kopp und Oskar Reck an. Nachdem sie ihre Beratungen bis zum Vorliegen des Berichtes der Expertenkommission sistiert hatte, Hess sich die Kommission am 28. Juni 1982 vom Vorsteher des EJPD über die Arbeiten der Verwaltung im Bereich des Medienrechts informieren. Die Kommission ist mit dem Initianten einig, dass die geltenden Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und das Zeugnisverweigerungsrecht im Medienbereich ungenügend sind. Sie legt aber grosses Gewicht auf die Koordination der Bemühungen von Parlament und Exekutive und ist mehrheitlich der Ansicht, das Problem des Zeugnisverweigerungsrechts solle im Rahmen einer umfassenderen Revision des

Medienrechts und der Bestimmungen über die Geheimhaltung gelöst werden. Eine Revision des Medienrechts, bei der auch Vorschläge der Expertenkommission für eine Mediengesamtkonzeption einbezogen werden sollen, ist im Gang: Gegenwärtig wird im Ständerat der Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen beraten, der später durch ein Gesetz ausgeführt werden wird; ferner arbeitet das EJPD im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Muheim an einer Vorlage über die Presseförderung. Die rechtlichen Bestimmungen über die Geheimhaltung müssen aufgrund einer Motion und eines Postulates Binder überprüft werden; der Vorsteher des EJPD hat entsprechende Revisionsvorschläge bis zum Ende dieser Legislaturperiode angekündigt. Um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden, empfiehlt die Kommission dem Rat mit 13 zu 5 Stimmen, die Initiative Bäumlin abzulehnen. Wortlaut der parlamentarischen Initiative vom 5. März 1980 Ich beantrage auf dem Wege einer parlamentarischen Einzelinitiative im Sinne von Artikel 27 septies des Geschäftsverkehrsgesetzes die folgende Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches: 6. Verantwortlichkeit von Presse, Radio und Fernsehen (Marginale) Art. 27 1. (unverändert) 2. (unverändert) 3. (Absatz 1 unverändert) Kann der Einsender eines in einem Anzeigebblatt oder im Anzeigenteil einer Zeitung oder Zeitschrift erschienenen Inserates nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden, so wird diejenige Person als Täter bestraft, die als für die Anzeigen verantwortlich bezeichnet ist und, wenn eine solche nicht genannt ist, der Verleger oder Drucker. Wird die für die Anzeigen verantwortliche Person zu einer Busse verurteilt, so haftet dafür auch der Verleger. 4. Redaktoren, Mitarbeiter, Verleger und Drucker periodischer Druckschriften sowie ihre Hilfspersonen sind berechtigt, das Zeugnis zu verweigern über a. die Person des Verfassers oder Einsenders; b. Quelle und Inhalt einer Information, die einem im redaktionellen Teil veröffentlichten Artikel zugrunde liegt. Wird durch die Veröffentlichung ein öffentliches Interesse wahrgenommen, darf das Zeugnis auch dann verweigert werden, wenn der Verdacht besteht, die Zustellung des Artikels oder die Weitergabe der Information an die Presse sei gemäss Artikel 293 oder 320 strafbar. 5. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in Ziffer 4 Absatz 1 genannten Personen reicht, ist ihnen gegenüber die Anwendung prozessualer Zwangsmassnahmen unzulässig. 6. (wie bisher Ziffer 5) 7. Die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 finden keine Anwendung ... (wie bisher Ziff. 6) Art. 27bis 1. Wird eine strafbare Handlung durch eine im Radio oder Fernsehen ausgestrahlte Äusserung begangen, und erschöpft sich die strafbare Handlung in der Äusserung, so ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, ihr geistiger Urheber dafür verantwortlich. 2. Kann der geistige Urheber der Äusserung nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden, so ist die als Redaktor der Sendung bezeichnete Person und, wenn eine solche fehlt, der Programmverantwortliche als Täter strafbar.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative Schutz der politischen Demokratie (Hubacher) Initiative parlementaire Démocratie politique. Mesures d'entraide (Hubacher) In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 08 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.225 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 28.09.1983 - 15:00 Date Data Seite 1296-1302 Page Pagina Ref. No 20 011 781 Dieses Dokument wurde

digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.